

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

Band: 6 (1885)

Heft: 1

Artikel: Gutachten über das Elementarschulwesen Elsass-Lothringens

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-285911>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

seine eiserne Konsequenz in der Aus- und Durchführung seiner pädagogischen Gedanken und Anordnungen haben dieses schöne Ziel errungen. Wohl mochte die Strenge des Kantonalschulinspektors manchem Lehrer unbequem, pedantisch, oft hart erscheinen, allein „Roth taufte eben nicht mit Wasser, sondern mit Feuer und heiligem Geist.“

„Wem dieses heilige Feuer einmal die Brust durchglüht, wem dieser heilige Geist einmal Herz und Sinn und Streben erfüllt, der segnete die Quelle, von wo sie ausgegangen; der konnte im Gewühle des Aussenlebens, wie im Drange des Berufslebens die heilige Liebe zu Jugend und Schule, die Begeisterung für interesseloses Wirken zum Wohle des Volkes nimmer verlieren, auch wenn Schicksal oder Neigung ihn auf andere Arbeitsgebiete des öffentlichen Lebens führten.

„Das Jahr 1846 brachte der Lehrerschaft des Kantons Solothurn einen zweijährigen Bildungskurs, hat aber der Schule den Kantonalschulinspektor genommen und der Lehrerbildungsanstalt die intimen Beziehungen zum praktischen Berufsleben.

„Roth führte das Seminar mit gleicher Liebe fort bis zum Jahr 1856; von 1846 bis 1848 unterstützt durch Seminarlehrer Müller, von da bis zu seinem Rücktritte von Seminarlehrer Wiss. In dieser Zeit war Roth viel milder geworden und mit seinen ältern Zöglingen, die er in Wiederholungskursen um sich versammelte, in intimere Beziehungen getreten. Der letzte Wiederholungskurs war der von 1854. Als die Kursteilnehmer zum Abschied ihm einen Fackelzug brachten, sprach er in beweglichem Tone die Worte: „Ich habe gemeint, man betrachte mich unter der Lehrerschaft als einen Tyrannen: allein ich sehe, dass noch andere Gefühle für mich vorhanden sind“ — Tränen erstickten seine Stimme — er konnte nicht weiter reden.

„Das waren seine Abschiedsworte! Nach seinem Rücktritte nahm er als Mitglied der Bezirksschulkommission und als Schulinspektor immer noch regen Anteil am Schulwesen bis 1862. Er starb den 2. November 1863.

Gutachten über das Elementarschulwesen Elsass-Lothringens.

Eine der interessantesten und gründlichsten Schriften über Schulhygiene, die zugleich der Schule gegenüber einen wohlwollenden Ton anschlägt, ist die vorliegende, und wir können nur wünschen, dass sie von Behörden, Eltern, Lehrern, Schulfreunden des gründlichsten studirt, in ihren Prinzipien aber auch beherzigt und ins Praktische übersetzt werde. Wir können nichts besseres tun, als in unserm Organ, dem „Schularchiv“, einige Hauptsätze zu veröffentlichen, und so unsere Leser zu animiren, das Ganze sich anzuschaffen und zu studiren; kostet ja das Büchlein glücklicherweise nur 1 Mark.

Die Kulturstufe eines Staates bemisst sich vor Allem nach dem Stande seines Volksschulwesens. Das mächtige Werkzeug zur Bildung der Volksmassen,

zu Unterricht und Erziehung derselben ist die Volksschule. Sie schärft nicht bloss den Geist und verleiht Kenntnisse, sie hat auch eine sittigende Kraft. Ziffernmässig ist festgestellt, dass mit der Zunahme der Bildung die schweren Verbrechen abnehmen.

Die Unterrichtsmethode, sowie die Auswahl und Einteilung des Lehrstoffs sind in den Elementarschulen Deutschlands auf Grund langer und reicher Erfahrungen geordnet. Während der letzten Jahrzehnte haben sich Schulmänner, Ärzte und Behörden auch mit der Frage nach der Zuträglichkeit der Schuleinrichtungen für die Gesundheit der Kinder eingehender beschäftigt; manche Übelstände sind in Folge davon beseitigt, andere harren noch der Abhilfe. Die Schulhygiene ist ein bevorzugter Teil der öffentlichen Gesundheitslehre geworden.

Gerade die grosse Masse der Jugend beider Geschlechter füllt die Elementarschulen, und ein erheblicher Teil derjenigen Zeit wird darin zugebracht, während welcher der Körper zur Reife heranwächst. Alles, was von gesundheitswidrigen Einrichtungen in diesen Schulen geduldet wird, wirkt daher bis in die weitesten Kreise des Volkes und gewinnt dadurch grössere Wichtigkeit, als selbst schwerere Schäden solcher Unterrichtsanstalten, welche von weniger zahlreichen Schülern und während kürzerer Zeit besucht werden.

Hat die Volksschule die kräftige Entwicklung der Nation beeinträchtigt? Obwohl zugegeben werden muss, dass die Volksschule durch mancherlei fehlerhafte, gesundheitswidrige Einwirkungen auf die Jugend nachteilig einwirken konnte und trotz aller erfolgten Verbesserungen noch immer da und dort nachteilig einwirken muss, so lässt sich doch nicht mit Sicherheit beweisen, dass die Volksschule die kräftige Entwicklung der Bevölkerung im Allgemeinen geschädigt habe. Wenn es sich feststellen liesse, dass seit Einführung der allgemeinen Schulpflicht in Deutschland die Wehrhaftigkeit der Nation abgenommen hätte, so könnte man hieraus auf einen Zusammenhang des körperlichen Niedergangs unseres Volkes mit dem allgemeinen Schulzwang schliessen, jedoch nicht ohne Weiteres. Es müsste zuvor noch der Beweis dafür erbracht werden, dass dieses Zusammentreffen nicht ein Zufälliges und die Abnahme der Wehrhaftigkeit nicht durch gleichzeitige andere, die Gesundheit und kräftige Entwicklung des Volkes nachteilig beeinflussende Veränderungen in unserm gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben hervorgerufen worden wäre.

Die ganze Stärke eines Volkes beruht, wie die des Einzelnen, nicht allein in dem Masse von körperlicher Kraft, mit der es ausgestattet ist, sondern auch in der körperlichen Gewandtheit, die es durch klugen Unterricht und Übung sich angeeignet hat, und vor Allem in der geschickten Berechnung und festen Beharrlichkeit, womit es die Mittel seiner Macht für seine Zwecke auszunützen versteht; ein geschärfter Verstand und ein tatkräftiger Wille verleihen der körperlichen Kraft erst ihren rechten Wert.

Sehen wir ab von der Bildung des Verstandes und der sittlichen Erziehung,

welche der Jugend in der Volksschule zu Teil wird, so kann auch ihre körperliche Entwicklung durch dieselbe mancherlei Förderung erfahren. Im besondern Teile unseres Gutachtens werden wir auf die körperlichen Übungen eingehen, durch welche die Volksschule kräftigend auf die ihr anvertrauten Kinder einwirken kann. Hier aber muss der grosse Nutzen hervorgehoben werden, den schon die Ordnung und Pünktlichkeit hat, an welche die Schule das Kind gewöhnt. Selbst auf die Angehörigen des Kindes wirkt sie in einer dem Kinde vorteilhaften Weise einigermassen zurück; die Schulpflicht nötigt auch nachlässige Mütter, das Kind an Leib und Kleidern reinlich zu halten und es zur richtigen Zeit zum Unterrichte zu schicken. Ferner kann der Lehrer manchen übeln, der Gesundheit nachteiligen Gewohnheiten begegnen. Sodann kann die Schule allerlei der Gesundheit nützliche Kenntnisse über richtige Ernährung, Kleidung, Wohnung u. drgl. ohne besondern Zeitaufwand, einfach anlehnend an die Naturbeschreibung, unter dem Volke verbreiten.

Endlich ist hier der Ort, darauf hinzuweisen, dass gut eingerichtete Schulräume in der kalten Jahreszeit und bei allen Witterungsverhältnissen, die unter unserm Himmelsstrich das Kind so häufig zwingen, das Haus aufzusuchen, ihm in der Regel keine schlechtere, oft sogar eine bessere Atemluft spenden, als oft die Wohnräume.

Eintritt in die Schule. Gesetzliche Bestimmungen. In den Ländern, in welchen gesetzliche Schulpflicht besteht, hat man den Beginn derselben bald in das 6. Lebensjahr, also das Jahr nach vollendetem 5., bald in das 7., bald in das 8. verlegt; somit sind diese drei Lebensjahre von den Schulbehörden für geeignet zum Eintritt in die Volksschule erklärt worden. Es lässt sich jedoch nicht verkennen, dass in neuester Zeit das 7. Lebensjahr fast ausschliesslich gewählt wurde. Mehrere Staaten, welche die allgemeine Schulpflicht früher mit dem 6. Jahre beginnen liessen, wie z. B. Württemberg und Österreich, haben dieselbe in das 7. Jahr verlegt.

Von grosser Wichtigkeit aber ist schon die Tatsache, dass man bisher in keinem der Länder, wo man von Anfang an das 7. Lebensjahr gewählt hatte, von diesem Zeitpunkte abging, während die meisten Länder, in welchen ursprünglich ein früherer oder späterer beliebt worden war, allmählig es für geraten fanden, diese Anfangszeiten mit dem 7. Jahre zu vertauschen. Die Erfahrung der Schulmänner spricht demnach im Grossen und Ganzen zu Gunsten des 7. Lebensjahres.

Um Gewissheit zu erlangen, ob die Aufnahme der Kinder in die Schule schon im 7. Jahre vom ärztlichen Standpunkte aus zulässig ist, kann es sich nur um die Erledigung folgender zwei Vorfragen handeln:

1. Ist das Kind im 7. Lebensjahre für den Unterricht geistig vorbereitet?
2. Ist das Kind im 7. Lebensjahre körperlich entwickelt genug, um den ersten Unterricht ohne Schaden zu ertragen?

Vorausgesetzt wird hiebei, dass die Unterrichtsräume nicht überfüllt, gut

gelüftet, richtig erwärmt und beleuchtet sind, und dass alle Schulgerätschaften, Bänke, Tafeln, Bücherschränke u. dgl. zweckmässig eingerichtet sind. Ist dies der Fall, so bleiben von Schulschädlichkeiten nur noch zwei übrig, die in Betracht kommen: die eingeschlossene Zimmerluft und die mehr oder minder gezwungene Stellung, die das Kind in den Unterrichtsstunden einnehmen muss. Eine dritte Gefahr, die der Ansteckung durch erleichterte Übertragung von Krankheitskeimen, kommt nicht in Betracht, da sie im 8. Lebensjahre nicht geringer ist als im 7.

Kleinkinderschulen. Zufluchtsstätten, in welchen Kinder vom 3. bis 6. Lebensjahre unter der Aufsicht von Personen weiblichen Geschlechtes, die geschickt sind zur Erziehung von Kindern, einen grossen Teil des Tages zubringen können, sind durch die eigentümliche Gestaltung des heutigen bürgerlichen Lebens zur Notwendigkeit geworden.

Je schwieriger es bei dem starken Anwachsen der Bevölkerung den Familien wird, sich die Bedingungen ihres Fortkommens zu sichern, desto mehr sind die Mütter gezwungen, am Erwerbe sich zu beteiligen, womit sie ihrer eigentlichen Aufgabe der Kindererziehung mehr oder minder entfremdet werden. Nicht nur wird die Überwachung der Kinder, die Sicherheit von Leib und Leben derselben gefährdet, es erfährt auch das Familienleben, die wesentlichste Grundlage für die Entwicklung der gemütlichen Tugenden des Menschen, in seinen Wurzeln eine bedenkliche Lockerung, und damit werden die Kinder den Gefahren der Verwilderung preisgegeben. Es ist deshalb überall da, wo solche üble Verhältnisse bestehen, also namentlich in grossen Städten und Fabrikgegenden, zur unabweislichen Aufgabe geworden, jenen Ausfall von Aufsicht und mütterlicher Erziehung mit Hilfe berufsmässig geschulter Frauen so gut, als irgend möglich, zu decken.

Die Vorteile solcher Anstalten liegen auf der Hand. Sie bieten zahlreichen Kindern sichere Stätten, wo sie an Ordnung, Zucht und gute Sitte gewöhnt und vor allen den Gefahren an Leib und Seele geschützt werden, die aus mangelnder Überwachung hervorgehen. Fehlt es daran, so bleiben die Kinder oft ganze Tage lang allein in den Zimmern eingesperrt. Manche gehen zu Grunde durch allerlei unglückliche Zufälle, die bei einiger Aufsicht sich leicht vermeiden lassen; andere werden krank infolge von mangelnder oder übertriebener Heizung, ungenügender Lüftung, Ernährung, Reinhaltung u. dgl. mehr; andere treiben sich auf den Strassen umher, die in den Städten die kleinern Kinder mit noch mehr Gefahren bedrohen, als das Haus. Ferner können gute Asyle wesentlich dazu beitragen, dass die Kinder reinlich gehalten werden. Nachlässige Mütter werden gezwungen, ihre Kinder frühmorgens ordentlich zu waschen, zu kämmen und ihre Kleidung sauber zu halten, da sie sonst des Vorteils verlustig gehen, den sie durch die Aufnahme der Kinder in den Anstalten haben. Ausserdem lässt sich durch passende Spiele im Hause und im Freien, durch Bilder, die dem Fassungsvermögen der Kleinen angemessen sind, durch Einübung

der allereinfachsten Handarbeiten u. s. w. günstig auf die geistige und körperliche Entwicklung der Kinder einwirken.

Mag man aber auch den Nutzen der Kleinkinderschulen noch so hoch anschlagen, so bleiben sie doch immer im Prinzip anfechtbar, insofern, als die Erziehung der Kinder vor ihrem Eintritt in die Schule ausschliesslich Sache der Familie sein sollte. Jedenfalls scheint uns an dem Grundsatz festgehalten werden zu müssen, dass der Zusammenhang zwischen Mutter und Kind möglichst erhalten und eine Trennung beider auf das allernötigste Mass beschränkt bleiben sollte. In erster Reihe hat die Familie die Pflicht, für die Erziehung der Kinder zu sorgen. Niemals sollten Kleinkinderschulen eingerichtet werden einzig und allein zur Bequemlichkeit der Eltern. Sonst läuft man Gefahr, die Sorglosigkeit der Massen im Eingehen der Ehe, wie ihre Gleichgiltigkeit gegenüber der Erziehungspflicht in einer dem Staat und der Gesellschaft gleich gefährlichen Weise zu steigern. Überdies lehrt die tägliche Erfahrung, dass die Dauerhaftigkeit des sittlichen Kittes zwischen Kind und Mutter im spätern Leben ziemlich genau im Verhältnisse steht zu der Grösse der Mühen, welche die Mutter für das Kind aufgewendet hat. Dann aber lässt sich nicht verkennen, dass die Schwierigkeit der Erziehung mit der Zahl der Zöglinge wächst, und es damit immer mehr unmöglich wird, den gerade bei kleinen Kindern besondere Sorgfalt erheischenden körperlichen und gemütlichen Bedürfnissen des einzelnen Rücksicht zu widmen. Eine solche Massenerziehung kleiner Kinder läuft schliesslich gar leicht auf eine gleichförmige Abrichtung hinaus, indem sie gefügig auf Kommando sitzen, stehen, mit den Händchen patschen, mit den Füssen stampfen, ihr Liedchen singen oder einen Gänsemarsch ausführen.

Ferner wird man zugestehen müssen, dass alle die Schädlichkeiten, die durch Verweilen vieler Menschen in geschlossenen Räumen, durch die Ausdünstungen von Leib und Kleidungsstücken und durch die gezwungene Haltung auf Sitzbänken für ältere Kinder erfahrungsgemäss herbeigeführt werden, für die jüngern noch viel gefährlicher sind.

Die Fröbel'schen Kindergärten, denen richtige Gedanken zu Grunde liegen, dürfen sich nicht durch allzu künstlich geregelte Spiele und Beschäftigungen von den natürlichen Bedingungen entfernen, unter denen das Kind am besten gedeiht.

Höchste Schülerzahl in einem Raume. Mit Rücksicht auf die Erfahrungen der Gesundheitslehre müssen wir mindestens 1 Quadratmeter Bodenfläche und 4 Kubikmeter Rauminhalt für jedes Kind fordern. So werden wir genötigt, bei der Zahl von 60 Schülern, als der höchsten für ein Schulzimmer zulässigen, stehen zu bleiben.

Eine möglichst niedrige Zahl anzusetzen, nötigt auch die Erwägung, dass mit der Anhäufung einer grössern Zahl von Kindern sowohl die Luftverderbnis als die Gefahr grösserer Ausdehnung ansteckender Krankheiten zunimmt.

Kommen wir nun zu der Frage, welche Anzahl von Unterrichtsstunden

wir für die einzelnen Altersklassen oder Stufen der Volksschulen als zulässig erachten, so ist es zunächst nötig, die Stunden, welche, wie die dem Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, in weiblichen Handarbeiten u. s. w. dienenden, sitzend zugebracht werden, zu unterscheiden von den andern, bei welchen dies nicht geschieht. Den Gefahren, welche der körperlichen Entwicklung aus jenen Sitzstunden erwachsen, begegnet das Turnen. Man muss also die für das Turnen aufgewandten Unterrichtsstunden von jenen sondern. Ebenso sind die Singstunden abzusondern, da stehend gesungen werden kann und soll, und das Singen auf die Atmungsorgane kräftigend einwirkt. In der Hauptsache kann es sich also zunächst nur darum handeln, wie gross die Zahl der Sitzstunden für die Volksschüler bemessen werden soll.

Höchste zulässige Stundenzahl. Nach unserer allgemeinen ärztlichen Erfahrung erscheint uns die Zahl der Unterrichtsstunden, welche die Kinder sitzend zubringen, zu gross. Am geringsten bemessen finden wir die in der Schule sitzend verbrachte Zeit in denjenigen Gegenden Deutschlands, wo, wie z. B. seit alter Zeit im Grossherzogtum Baden, die sogenannte Halbtagschule besteht. Wir empfehlen, dass die Kinder der Elementarschule im 7. und 8. Lebensjahre höchstens 18, die Kinder im 9. und 10. Lebensjahre höchstens 20, die Kinder im 11. bis 14., bzw. 13. Jahre höchstens 24 mit Sitzen verbundene, durch ausreichende Pausen unterbrochene Unterrichtsstunden in der Woche erhalten.

Hausaufgaben. Für Kinder in dem Alter von 7 bis 8 Jahren sollte von Hausaufgaben gänzlich Abstand genommen werden. Solche Kinder sind noch unfähig zu selbständiger Übung des Geistes und bringen es nur mit Hilfe Anderer fertig, den Lehrstoff dem Gedächtnisse einzuprägen.

Kinder, die das 8. Jahr zurückgelegt haben, sind in der Regel schon so weit eingearbeitet, dass man ihnen zumuten kann, aus eigener Kraft und eigenem Willen sich geistig zu üben und Wissensstoff dem Gedächtnisse einzuprägen. Doch sollte in der Zeit vom 9. und 10. Lebensjahre durchschnittlich nicht mehr als höchstens eine halbe Stunde Zeit täglich, etwa drei Stunden wöchentlich, dafür in Anspruch genommen werden.

Für Kinder vom 11. bis 14., bzw. 13. Lebensjahre dürfte an den Schultagen täglich höchstens etwa eine Stunde Zeit, wöchentlich gegen fünf Stunden, für Hausaufgaben zugestanden werden. An die Stelle der Hausaufgaben können auch, nach Anordnung der Schulbehörde, obligatorische Arbeitsstunden in der Schule treten.“

(Fortsetzung folgt.)